

die Namen der Inhaftierten und Verfolgten mitteilen“.

Weiterhin verlautet, daß 65 Bischöfe in einem Schreiben an das Staatsoberhaupt eine „echte Agrarreform“ gefordert hätten, in dem sie sich gleichzeitig für die Rechte der verfolgten Bauern von Santa Fé engagierten. Die Verurteilung von drei weiteren Seminaristen zu sechs Mo-

natem Gefängnis in São Paulo, die Ausweisung der ausländischen Priester *F. Schrage* und *H. Talpe* (Kollegen des schon ausgewiesenen *P. Vauthier* in Osasco, São Paulo), ein Bombenanschlag auf die Residenz von Kardinal Rossi, der sich einige Tage vorher gegen die städtischen Guerilla-Anschläge geäußert hatte, wurden in den ersten Tagen nach der

Vollversammlung gemeldet. Der Erzbischof von Brasilia, *J. Newton de Almeida*, gab bekannt, man habe Papst Paul VI. zum Nationalen Eucharistischen Kongreß, der vom 27. bis 31. Mai 1970 in Brasilia stattfinden soll, eingeladen. Es bestehe gute Aussicht, daß der Papst diese zweite Einladung in ein lateinamerikanisches Land annehme.

Vorgänge und Entwicklungen

Aufwertung der Nuntien?

Das päpstliche Motuproprio („*Sollicitudo omnium Ecclesiarum*“) über die Stellung der Nuntien, über das wir im letzten Heft aus Raumgründen nur in Parenthese berichten konnten (vgl. S. 376), ist wie die Mehrzahl päpstlicher Dekrete der letzten Zeit von *einigem öffentlichen Interesse* auf ein widersprüchliches Echo und, soweit man feststellen kann, auf wenig spontanes Wohlwollen gestoßen. In kirchlichen Kommentaren hielt man sich noch weitgehend zurück oder wich ins Unverbindliche aus. Der (bisherige) Leiter des Katholischen Kommissariats in Bonn und jetzige Bischof von Münster, *H. Tenhumberg*, gab in einem KNA-Interview, nach dem „Besonderen, dem Neuen“ des Dokuments gefragt, wohl den allgemein verbreiteten Eindruck wieder, es handle sich vornehmlich um die Zusammenfassung und Neuformulierung des bisherigen Rechtszustandes, verwies auf die besonders starke Betonung der geistlichen Aufgaben der Nuntien, bekannte sich zur Nützlichkeit und Bedeutung des Instituts und gab zu verstehen, daß es nach der heutigen Praxis keine Gegensätze oder Überschneidungen zwischen der Funktion des Nuntius und dem Vertreter des Episkopats bei der Bundesregierung gebe.

Montinianische Lösung?

Aber schon die durchwegs romnahe „*La Croix*“ (26. 6. 69) erlegte sich Zurückhaltung auf, ließ ihr Bedauern über das Nicht-zum-Zuge-Kommen des Laienelements in der päpstlichen Diplomatie durchblicken (eine der bekannten Forderungen von Kardinal *Suenens*), meinte, die Bestimmungen des Dokuments seien „mehr theoretisch und ideal als wirklich neu“, und fügte hinzu, die wirklichen Änderungen würden wohl mehr vom Wandel der Mentalität abhängen. Die „*Informations catholiques internationales*“ (15. 7. 69) stellten wieder einmal einen „typisch montinianischen“ Zug fest: Wahrung des „traditionellen Systems auf der einen und Erneuerung auf der anderen Seite“, pastorale Umformung ohne Infragestellung der Institution selbst. Selbst das Madrider „ABC“ zeigte sich davon überzeugt, der Papst habe die Wünsche jener nicht erfüllt, die auf eine Begrenzung der Aufgaben der Nuntien im Sinne kirchlicher Dezentralisierung gedacht hatten. Diese Anspielung auf das *Suenens*-Interview nahm kaum wunder, war das Dokument ja bereits einen Monat nach Bekanntwerden der *Suenens*-schen Kritik erschienen und wurde von vielen als eine behende und unmittelbare Antwort darauf auf-

gefaßt; übrigens zu Unrecht, denn der Text war schon seit gut anderthalb Jahren im päpstlichen Staatssekretariat vorbereitet worden; durch die neuerwachte Kritik wurde sein Erscheinen höchstens beschleunigt. Das italienische „*Avvenire*“ (25. 6. 69) sah es freilich anders: Nun habe der Papst endgültig erklärt, was er an der Stellung der Nuntien zu ändern wünsche und was bleiben solle; alle Kritik sei damit vom Tisch.

Die römischen Kommentatoren in der großen Presse reagierten jedoch schärfer und meist unter anderem Vorzeichen. Hielt sich „*Le Monde*“ (25. 6. 69) mit einem Hinweis auf die pastorale Note des Dokuments zurück, die jedoch die Sorge um die Durchsetzung der päpstlichen Zentralgewalt kaum verberge, so waren andere expliziter. Man nahm sich besonders die Auswirkungen des Motuproprio auf die künftigen Beziehungen zwischen dem Papst und den Bischofskonferenzen vor. Man traf damit nicht nur den aktuellsten, sondern zweifellos auch *neuralgischsten* Punkt. Glaubte Bischof *Tenhumberg* noch eine starke Hervorhebung der Zuständigkeiten der Bischofskonferenzen nachweisen zu können, so sah die „*Frankfurter Allgemeine Zeitung*“ (5. 7. 69) ganz im Gegenteil das vom Zweiten Vatikanum „überwundene Kirchenbild eines zentralistisch in alle Einzelkirchen hineinregierenden universalen Primats“ durch die neuen Bestimmungen über die päpstliche Diplomatie noch gestärkt. Das durch die Betonung der kirchlichen Stellung der Nuntien gegenüber der rein diplomatischen sich so „pastoral“ verstehende Dokument stelle durch seine zentralistische Tendenz die Konzilstheologie geradezu auf den Kopf. Und *H. Helbling*, sonst eher wohlwollender päpstlicher Kommentator mit Sinn für Historie und durch seine konfessionelle Stellung mit innerkirchlichen Vorurteilen nicht belastet, ironisierte den Hinweis des Motuproprio, durch seine Legaten nehme der Papst am Leben seiner Söhne teil und würden ihm „leichter und sicherer ihre Bedürfnisse und ihre innersten Wünsche kundzarter könne man die Rolle von „Aufpassern“ gar nicht umschreiben.

Die bisherigen kanonischen Bestimmungen

Nun, was bestimmt das Motuproprio? Was bringt es Neues gegenüber der bisherigen Gesetzgebung? Sein Aussagewert kann nur an den bisherigen Bestimmungen und der von ihnen ermöglichten Praxis erklärt werden. Was galt bisher? Der CIC ist in Sachen Nuntien (allgemeiner

und genauer: des päpstlichen Gesandtschaftswesens) auffallend zurückhaltend. Er widmet ihnen kurze fünf Canones (265—269), während sich mit der gewiß ehrwürdigen, aber sicher nicht bedeutungsvolleren Einrichtung der Cathedral- und Kollegiatkapital nicht weniger als 32 Canones befassen. Außer dem *Legatus a latere*, der bei bestimmten Anlässen (z. B. bei Eucharistischen Kongressen) den Papst als *alter ego* repräsentiert, werden zwei Gruppen von päpstlichen (Dauer-)Gesandten unterschieden: die Apostolischen Delegaten und die Nuntien im eigentlichen Sinn (can. 267). Die Nuntien haben eine zweifache Aufgabe zu erfüllen: Sie vertreten den Apostolischen Stuhl bei den Regierungen, mit denen der Vatikan ständige diplomatische Beziehungen unterhält. Sie haben diplomatischen Status im Rang eines Botschafters (Nuntius) oder eines Gesandten (Internuntius). Erst vor wenigen Jahren wurde der Rang eines Pronuntius eingeführt für päpstliche Vertreter bei Regierungen, die zwar volle diplomatische Beziehungen unterhalten, bei denen aber der Nuntius nicht als Doyen des Diplomatischen Corps fungieren kann. Sie sind aber zugleich Vertreter des Papstes bei den Länderepiskopaten mit dem Auftrag, die kirchlichen Verhältnisse sorgfältig zu beobachten (*advigilare*) und dem Papst (bzw. der Kurie) darüber zu berichten. Neben diesen *ordentlichen* Vollmachten kann ihnen der Papst jederzeit weitere Fakultäten übertragen, doch handle es sich dabei immer nur um *delegierte* Vollmachten. Aufgabe der Apostolischen Delegaten ist allein die Präsenz Roms bei den Episkopaten. Sie fungieren in jenen Ländern, mit denen der Vatikan keine diplomatischen Beziehungen unterhält. Ihre Stellung kann in der Praxis sehr unterschiedlich sein, je nachdem ob es sich beispielsweise um Missionsgebiete oder um Länder der alten Christenheit handelt. Sie richtet sich immer nach den jeweils vom Papst übertragenen Fakultäten. Das Amt der Nuntien und Delegaten erlischt nicht bei Sedisvakanz, sondern nur durch Abberufung, Versetzung oder Rücktritt.

Ein Anpassungsversuch

Was ändert sich nun an diesen Bestimmungen? Und in welcher Richtung ändern sie sich? Zunächst kann ganz allgemein gesagt werden: die wesentlichen Bestimmungen des CIC werden beibehalten. Es bleibt auch bei der bisherigen Unterscheidung zwischen Nuntien und Delegaten. Ihre grundlegenden Funktionen werden neu umschrieben, aber nicht geändert. Es erfolgt rein rechtlich eine doppelte Anpassung: an die veränderten Gepflogenheiten in den internationalen Beziehungen und an die Bestimmungen des Zweiten Vatikanums. Mit dem Ausbau der internationalen Organisationen (zu denken ist dabei vor allem an die UN und deren Unterorganisationen, z. B. UNESCO, FAO, ILO, aber auch an regionale Instanzen: EWG, Europarat), bei denen der Vatikan durch Repräsentanten oder Beobachter vertreten ist, wurde auch das päpstliche Gesandtschaftswesen ausgedehnt. So werden in dem *Motuproprio* auch „jene Geistlichen und Laien“ genannt, „die als Leiter oder Mitglieder zu einer päpstlichen Mission bei internationalen Organisationen gehören oder an Kongressen und Konferenzen teilnehmen“. Es handelt sich dabei um „Gesandte“ oder „Beobachter“, je nachdem der Vatikan Mitglied der betreffenden Organisation ist oder nicht, ob er an einer Konferenz mit Stimmrecht teilnimmt oder nicht (z. B. Welthandelskonferenz, Konfe-

renzen der UNESCO etc.). Im Kontaktbereich zu den einzelnen Regierungen wird auch die Stellung des „Geschäftsträgers“ (*Incaricato d'Affari ad interim*) erwähnt, der während einer Vakanz die Geschäfte der Nuntiatur führt oder den Vatikan in Ländern vertritt, aus denen wegen politischer Spannungen oder sonstigen Gründen der Nuntius abberufen, aber die diplomatischen Beziehungen nicht abgebrochen wurden. (Das bekannteste Beispiel aus letzter Zeit dafür ist Kuba, wo 1961 der Nuntius ausgewiesen wurde, ohne daß es zum diplomatischen Abbruch kam, und wo heute ein Geschäftsträger im Bischofsrang fungiert, vgl. Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 288.) Die zweite Anpassung, die an die Bestimmungen des Zweiten Vatikanums, betrifft vor allem die Beziehungen zu den Bischofskonferenzen, die ja nach den Normen des noch geltenden Codex keine eigenen Rechtssubjekte waren. Besagte can. 269 § 1 bloß, der päpstliche Legat solle sich nicht in die Jurisdiktion des Ortsordinarius einmischen, so wird diese Bestimmung jetzt durch Hinweise auf die Zuständigkeiten der Bischofskonferenzen ergänzt. Viermal wird auf die Bischofskonferenzen Bezug genommen: bei der Umschreibung der Rolle des Nuntius bei deren Vollversammlungen, bei der Frage der Bischofsnennungen, bei der Frage der Zusammenarbeit zwischen Episkopat und staatlichen Behörden und in einem etwas verstohlenen, aber signifikanten Hinweis auf die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen Hilfswerken und Erziehungsinstitutionen. Can. 269 § 1 wird dem Sinn nach wiederholt. Der Nuntius solle „stets die Ausübung der Eigenjurisdiktion der Ortsordinarien achten“. Auf eine (analoge) Erweiterung dieses Paragraphen auf die Bischofskonferenzen hat man verzichtet. Präzisiert wird die Stellung der päpstlichen Vertreter gegenüber den römischen Behörden. Sie unterstehen der Leitung des Staatssekretariats, genauer dem Kardinalstaatssekretär und Präfekten des Rates für öffentliche Angelegenheiten der Kirche. Ihm sind sie unmittelbar verantwortlich. Auch hier schimmert wie im Dekret über die Kurienreform (vgl. Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 461) die gestärkte Stellung des Kardinalstaatssekretärs in den Innen- und Außenbeziehungen der Kirche durch. Die anderen römischen Kongregationen werden nur in Parenthese erwähnt. Neu sind einige wenige Einzelbestimmungen: Wie die Beamten im kurialen Innendienst (mit Ausnahme der Kardinäle) müssen auch die Nuntien mit dem 75. Lebensjahr aus ihren Ämtern scheiden (sofern sie nicht früher zu Kardinälen kreierte werden).

Eine Tradition wird bestätigt

Die Bedeutung des Dokuments dürfte aber weniger in solchen Einzelbestimmungen liegen als in der Perspektive, in der sie zu sehen sind. Hier wird ein dreifaches sichtbar: eine feste Tradition, eine merkliche Schwerpunktverlagerung innerhalb dieser Tradition und eine schon eingangs gestreifte „pastorale“ Zentralisierungstendenz. Mit dem Hinweis auf die Tradition ist gemeint: Der Papst hält am Institut als solchem fest, versucht es zu stärken und zugleich (unter „pastoralem“ Vorzeichen) flexibler zu gestalten. Die Erwartungen jener, die wie der emeritierte Schweizer Missionsbischof *J. Ammann OSB* auf der Zweiten Konzilssession für eine Abschaffung des Statuts oder wenigstens für eine Radikalkorrektur plädierten (Text in „Konzilsreden“, hrsg. von *Y. Congar, H. Küng* und *D. O'Hanlon*, Benziger, Einsiedeln 1964, S. 104 ff.),

wurden und werden in absehbarer Zeit nicht erfüllt. Ihre Hoffnungen waren nicht realistisch. Der Wunsch des Konzils war begrenzt: Unter Berücksichtigung des den Bischöfen eigenen Hirtenamtes sollte das Amt der päpstlichen Legaten *näher abgegrenzt* (pressius determinetur) werden (Bischofsdekret, Abschnitt 9). Die Bischöfe verstanden die gewünschte Neuregelung primär in der Beziehung zu ihren eigenen Vollmachten, weder das Institut als solches noch dessen diplomatischer Charakter, noch die Koppelung von kirchlichen und diplomatischen Funktionen wurde in Frage gestellt. Eine Änderung der beiden Funktionen erscheint Rom als undiskutabel, nicht zuletzt auf Grund einer jahrhundertelangen Erfahrung im Umgang mit Bischöfen und Regierungen. Rom ist überzeugt, daß so dem Wohl der Kirche und der Ordnung der Seelsorge am besten gedient ist. Es klammert sich an zwei selbstgebauten Grundpfeilern fest: an den römischen Vorrang im kirchlichen Kontakt mit den Regierungen (davon leitet das Motuproprio den „kostbaren Dienst“ des päpstlichen Vertreters ab, „in dem alle, Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien Stütze und Schutz finden, da er eine höhere Autorität, die allen zum Vorteil dient, repräsentiert“). Sodann an der Überblickbarkeit der kirchlichen Bedürfnisse durch Rom mit Hilfe des Netzes ihrer diplomatischen und kirchlichen Vertretungen (hieraus ergeben sich die meisten Detailbestimmungen im Verhältnis zum Episkopat). Dahinter verbirgt sich einerseits eine ungebrochene staatskirchliche Tradition, die an die kirchenpolitische und pastorale Valenz völkerrechtlicher Abmachungen glaubt (daher auch die in ihrem Grundbestand unveränderte Konkordatspolitik); sodann die Überzeugung von der höheren Qualifikation Roms (begründet durch den umfassenderen Überblick über die Gesamtkirche), auch regionale Probleme und deshalb die Bedürfnisse der Ortskirchen realistischer, „kirchengerechter“ beurteilen zu können. Eine Durchbrechung dieser Tradition im gegenwärtigen Augenblick zu erwarten hieße nicht nur deren Weiterwirken in Rom und bei der Mehrheit des Episkopats unterschätzen. Sie sind auch Grundpfeiler des gegenwärtigen Pontifikates: gewiß auch Folge einer 25jährigen Schulung und Erfahrung im Staatssekretariat.

Dirigistische Tendenz?

Innerhalb dieser Tradition findet jedoch eine spürbare Gewichtsverlagerung statt. Das päpstliche Dekret hält zwar an der Doppelfunktion, der diplomatischen und der innerkirchlichen fest, gibt aber letzterer ein Übergewicht: „Hauptsächlicher und spezifischer Zweck der Sendung des päpstlichen Vertreters ist es, die Bande, die den Apostolischen Stuhl und die Ortskirchen miteinander verbinden, immer enger und wirksamer zu machen.“ Erst an zweiter Stelle ist sein diplomatischer Auftrag genannt: Interpret der Sorge des Papstes für das Land zu sein, in dem er akkreditiert ist. Aber die Aufgaben werden hier vornehmlich auf solche Bereiche beschränkt, die einer „moralischen“ Autorität besonders gut anstehen: auf die Friedens- und Entwicklungsarbeit, „das geistige, sittliche und materielle Wohl der ganzen Menschheitsfamilie“. Hinzu kommt oder dazwischen schiebt sich freilich als dritter Bereich die eigentliche „klassische“ Aufgabe der Nuntien: die diplomatische Wahrnehmung der kirchenspezifischen Interessen, die betont hervorgehoben werden: Sie sollen „in einträchtiger Aktion“ mit den Bischöfen wahr-

genommen werden. Sie obliegen auch den päpstlichen Vertretern ohne diplomatischen Status. Mit dieser Gewichtsverlagerung zeichnet sich zugleich eine Tendenz ab, die bedenklich erscheint. Mit der Verlagerung des Schweregewichts der Tätigkeit in den innerkirchlichen Bereich, mit der „Vergeistlichung“ der Funktion der Nuntien verstärkt sich offenbar auch die Neigung zu einem pastoralen römischen Dirigismus. Jedenfalls werden einige solchen Dirigismus begünstigende Voraussetzungen geschaffen: Der Nuntius wird zum Vermittler oder Zwischenträger zwischen den Bischofskonferenzen und dem Papst: Er hat die Protokolle der Vollversammlungen der Bischofskonferenz nach Rom weiterzuleiten; über ihn sollen beispielsweise auch die Vorschläge über die Errichtung und Neuaufgrenzung von Bistümern (versehen mit eigenem Votum) Rom zugeleitet werden. Daran ist zunächst gewiß nichts Ungewöhnliches. Solche Aufgaben gehören zu den klassischen Briefträgerfunktionen von Diplomaten. Die Frage ist nur, ob im Sinne der umfassenderen und allseitigen Information der direkte Weg von der Bischofskonferenz zum Papst bzw. zum Staatssekretariat nicht der richtigere wäre. Man hat zwar die Bischofskonferenzen als regionale Zwischengremien akzeptiert, aber daraus keine Konsequenzen für die Kommunikationswege zwischen diesen und dem Papst gezogen. Durch die jetzige unter administrativen Gesichtspunkten einleuchtende strenge vertikale Gliederung der Instanzen (Papst, Kardinalstaatssekretär, Nuntius oder Apostolischer Delegat, Vorsitzender der Bischofskonferenz) werden die Bischofskonferenzen jedenfalls recht deutlich auf Distanz gehalten.

Nuntius und Episkopat

Wie die freigehaltenen Zwischenräume ausgefüllt werden, zeigen deutlich drei Bestimmungen, die wohl das eigentlich „Neue“ an dem Motuproprio sind: 1. Der Nuntius soll sich nicht nur die „größte Bedeutung der Bischofskonferenzen“ vor Augen halten, enge Beziehungen zu ihnen pflegen, sie beraten und ihnen jede mögliche Hilfe bieten. Er nimmt künftig von Rechts wegen an der Eröffnungssitzung der Vollversammlungen teil, notfalls auch an den weiteren Sitzungen, wenn er von den Bischöfen eingeladen oder von Rom dazu aufgefordert wird. 2. Dasselbe gilt auch für die Konferenzen der Ordensoberen. Er soll auch rechtzeitig über deren Tagesordnung informiert werden und die Protokolle an die Religiosenkongregation weiterleiten. In beiden Fällen hat jetzt Rom in allen Ländern die Möglichkeit, sich in den Verlauf der Verhandlungen direkt einzuschalten. Der zweite Fall ist doppelt delikat, weil die Orden päpstlichen Rechts schon in der Vergangenheit nicht selten Konflikte zwischen bischöflicher und päpstlicher Jurisdiktion schufen und weil nun die Möglichkeit der päpstlichen Weisung an die Provinzoberen über die Bischöfe (und notfalls auch über die Ordenskurien) hinweg verstärkt wird. 3. Der Nuntius (oder Delegat) hat den Auftrag, den Informativprozeß für Bischofsernennungen einzuleiten und die Namen den römischen Dikasterien mitzuteilen. Geltende „Privilegien“ auf Grund konkordatärer Abmachungen (beispielsweise des Vorschlagsrecht von Domkapiteln) werden davon nicht berührt. Auch soll er die Kompetenzen der Bischofskonferenzen achten, aber er bedient sich „frei und vertraulich der Auffassung und Information von Geistlichen und auch von klugen Laien,

die geeignet erscheinen, ehrliche und dienliche Informationen zu geben . . .“ Er selbst soll sich coram Domino eine Meinung bilden und den von ihm *bevorzugten* Wunsch zum Ausdruck bringen. Wie verträgt sich dieses Vertrauen zu den Nuntien mit den Zuständigkeiten der Bischofskonferenzen? Vom Konzil ist der Wunsch ausgegangen, die Episkopate bei Bischofsnennungen selbst stärker zu beteiligen. Das Motuproprio „*Ecclesiae sanctae*“ (vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 460) sieht vor, daß die Bischofskonferenzen jedes Jahr nach „geheimer Besprechung“ Namenslisten möglicher Bischofskandidaten nach Rom schicken. Die beiden Prozeduren bleiben unabgestimmt. Aber was wichtiger ist: An eine künftige (wie immer geartete) direkte Beteiligung der Gläubigen an Bischofsnennungen scheint man nicht zu denken.

Alle drei Bestimmungen liegen wohl auf ein und derselben Linie: die Nuntien, deren episkopalen Charakter man beibehält, sollen als die lautlos arbeitenden Bindeglieder zwischen den Episkopaten und der römischen Kurie erhalten bleiben und noch gestärkt werden. Auf dieser Linie liegt wohl auch der Hinweis auf die Doppelseitigkeit ihres Wirkens: Sie sollen dem Apostolischen Stuhl „das Denken der Bischöfe, des Klerus, der Ordensleute und der Gläubigen des Gebietes“ zur Kenntnis bringen, wo er seinen Dienst versieht; zugleich machten sie sich, wo es ihre Pflicht sei, diesen gegenüber „zum Dolmetscher und Interpreten der Akte, Dokumente, Informationen und Instruktionen, die vom Heiligen Stuhl ergehen“. Solche Informationstätigkeit nach beiden Seiten ist sicher selbstverständlich und wünschenswert, aber man muß die mögliche Praxis bedenken: anlässlich des Erscheinens von „*Humanae vitae*“ haben nicht nur verschiedene Nuntien „richtungsweisende“ Pressekonferenzen abgehalten; es sind auch Fälle bekannt geworden, wo päpstliche Vertretungen ohne Wissen der Bischöfe Weisungen an die Ordensoberen über die Auslegung und Durchsetzung der Enzyklika gegeben hatten. Bringt soviel Diplomatie im Dienste einer extensiv interpretierten päpstlichen „*potestas directa et immediata*“ nicht unnötiges Mißtrauen in die Kirche? Sollten sich auch noch

Bemühungen um eine Präventivinformation Roms über Vorhaben der Bischofskonferenzen verstärken, so wären die Konsequenzen vollends einsichtig.

Änderungen in der Praxis möglich?

Sind damit Pläne für eine weitergehende Reform des päpstlichen Gesandtschaftswesens endgültig ad acta gelegt? Vielleicht führt die künftige Praxis weiter. Gegenwärtig ist das Institut des Nuntius noch zu sehr mit dem Prestigegeflecht der Diplomatie und deswegen mit den Regeln der höheren Politik verwoben. Eine abrupte Reform könnte die Kirche im Augenblick wichtiger diplomatischer Hilfsmittel zugunsten der Kirche, aber auch einzelner Länder berauben. In den Industrieländern mag eine radikale Reform überfällig sein, in Entwicklungsländern mit schwachen kirchlichen und gesellschaftlichen Strukturen dürfte sich der jetzige Status gelegentlich noch bewähren. Allerdings kommen gerade aus solchen Ländern Klagen, der päpstliche diplomatische Dienst stehe zu sehr im Zeichen der politischen Macht und verfälsche in den Augen des Volkes den Auftrag der Kirche. Auch Kardinal Suenens schloß sich dieser Kritik an.

Wären in ferner Zukunft dennoch andere Formen päpstlicher Repräsentanz denkbar? Etwa Vertretungen des Vatikans bei Regierungen nach Art der gegenwärtigen Vertretung der deutschen Bischöfe in Bonn? Ein universalkirchlich näherliegendes Modell böten mit oder ohne diplomatischen Status die päpstlichen Vertretungen bei internationalen Organisationen. Solche auf die Verbindung zu den Regierungen beschränkte Vertretungen könnten dann auch bedenkenlos Nichtbischöfen und Nichtpriestern übertragen werden, während die Kontakte über innerkirchliche Fragen zwischen den Mitgliedern des Bischofskollegiums und seinen nationalen oder regionalen Körperschaften und dem Papst bzw. Rom direkt abgewickelt werden und Legationen auf konkrete Fälle oder Anlässe beschränkt bleiben könnten. Vorläufig scheint die auch von vielen „pastoralen“ Reformern gewünschte Vergeistlichung des Nuntiaturswesens diesen Weg allerdings versperrt zu haben.

Theologische Implikationen des Stuttgarter Kirchentages

Wie beim 13. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Hannover (Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 376—381), so ist bei der Beurteilung des 14. Kirchentages in Stuttgart über die geraffte Zusammenschau (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 352) hinaus eine theologische Durchleuchtung dieses widerspruchsvollen Phänomens nötig, um so mehr, als hier Folgen des Essener Katholikentages sichtbar wurden und die Frage eines gemeinsamen evangelisch-katholischen Kirchentages zur Entscheidung ansteht. Die rechten Maßstäbe müssen in diesem Falle sowohl aus der Tradition evangelischer Kirchentage, aus der evangelischen Kritik, die das Experiment inzwischen gefunden hat, wie auch aus den Aspekten der fortschreitenden katholischen Spannung um die Erneuerung der Kirche genommen werden. Ist eine Synthese überhaupt noch möglich?

Sicher ist die einst vom Generalsekretär H. H. Walz gestellte Aufgabe, die „Einheit des Protestantismus als Forum“ zu erweisen, kein Maßstab mehr, denn diese Ein-

heit ist wohl dahin, und das Forum war nur teilweise evangelisch. Auch die ältere Tradition der Kirchentage, gegen die unerträgliche Zersplitterung der konfessionswie territorialgebundenen Landeskirchen die Einheit einer evangelischen Kirche durchzusetzen, wurde längst aufgegeben. Konnte noch ein Rest davon in Hannover durch die überragende Gestalt von Landesbischof Lilje wahrgenommen werden — so ist in Stuttgart „Opas protestantische Kirche gestorben und der letzte Rest eines protestantischen Klerikalismus entflohen“ (J. Chr. Hampe in „Publik“, 25. 7. 69). Durch die bewußte Freigabe eines hemmungslosen Redens für die evangelische und die schon völlig dem Glauben entfremdete revolutionäre Jugend, deren Freude am Diskutieren den Geist des Kirchentages prägte, wurde er „streckenweise zu einem Babylon“. Wurde der Kirchentag von Hannover noch als „ein Erfolg und Höhepunkt einer Entwicklung“ gekennzeichnet, so scheint die scharfe Kurve nach Stuttgart hin zum Ausverkauf von Kirche und Theologie geführt zu haben.